

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

11. Flächennutzungsplanänderung Öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB Entwurf Stand 08/2017

Der Gemeinderat Neukirchen/Pleiße hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 28.09.2017 den Planentwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom März 2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Daher liegen die Planunterlagen, bestehend aus:

- o Teil A – Planzeichnung M 1 : 5.000,
- o Teil B – Text und

die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen:

Belangträger/ Schreiben vom:	umweltbezogene Informationen / Anregungen:
Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/ 18.04.2017	→ Prüfung Standortalternativen für die Fläche an der Pestalozzistraße
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie/ 24.04.2017	→ Hinweise zu Geodaten, Erdbebenzone und vorsorgenden Radonschutz
Landesamt für Archäologie/ 10.04.2017	→ Hinweis zu Archäologische Funde
Landratsamt Zwickau/ 05.05.2017	→ Hinweis zu wildabfließenden Wasser und Grundwasser
MITNETZ STROM mbH/ 18.04.2017	→ Hinweis zu Niederspannungsleitung und Hochspannungsleitung

liegen in der Zeit **vom 25. Oktober bis 27. November 2017** während der nachfolgend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Bauamt Zi.9, Pestalozzistr. 40, 08459 Neukirchen/Pleiße öffentlich aus:

Montag	07:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Zi.9 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) i.V.m. § 4a(2) BauGB, die Nachbarkommunen nach § 2(2) BauGB beteiligt.

Änderung Flächennutzungsplan mit den zwei Flächen: Fläche 1 Pestalozzistraße und Fläche 2 Bergallee zu ändern.

Neukirchen/Pleiße, den 17.10.2017

gez. Ines Liebold, Bürgermeisterin